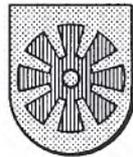


**Stadt Markdorf
Bodenseekreis**



Satzung

zur vierten Änderung der Hauptsatzung vom 05. Dezember 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2007 mit der Mehrheit aller Mitglieder folgende Satzung zur vierten Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 2 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

„2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 8 und A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,“

2. § 14 Abs. 2 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

„2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7, von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD sowie von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,“

Artikel 2

Diese Satzung zur vierten Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 19. Dezember 2007

Gerber
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.